

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Tragenetzwerk e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt München, Isartalstraße 31, 80469 München und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch das physiologisch korrekte Tragen von Babys und Kleinkindern. Das Ziel des Vereins ist es, über die positiven Effekte für die physische und psychische Entwicklung des Kindes durch das Tragen aufzuklären.
Durch den Verein sollen mehr Eltern dazu ermutigt werden, ihre Kinder zu tragen und damit zu einer körperlich und seelisch gesunden Entwicklung und einer intensiveren Eltern-Kind-Bindung beigetragen werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Information der Bevölkerung insbesondere des medizinischen und sozialen Fachpersonals,
 - Organisation der Mitgliederfortbildung und Erfahrungsaustausch,
 - die Veröffentlichung von Publikationen und Informationsveranstaltungen,
 - Förderung von zweckdienlichen Veranstaltungen,
 - sowie Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und/oder die aktiv als ausgebildete Trageberater:in tätig sind. Sie sind aufgeteilt in Basis-Mitglieder und Premium-Mitglieder. Ein Premium-Mitglied erfüllt alle

Kriterien der Grundsatzordnung und hat zusätzliche Nutzungsrechte. Werden die Kriterien der Grundsatzordnung nicht eingehalten, wird die Mitgliedschaft automatisch als Basis-Mitgliedschaft geführt. Nachweise sind unaufgefordert einzureichen.

3. Fördermitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines speziellen Mitgliedsbeitrags fördern.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder sich im Bereich der Trageberatung (im Sinne des Vereinszwecks) verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

5. Vereinsmitglieder können natürliche aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs.

6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller:in die Gründe mitzuteilen, wenn der Aufnahmeantrag abgelehnt wurde. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der/die Aufnahmesuchende bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Geschäftshalbjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr bestehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Der Verein behält sich aber vor, seinerseits Ansprüche geltend zu machen.

10. Grundlage der Mitgliedschaft ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Mitglieder von extremistischen Organisationen unabhängig von der politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch oder menschenfeindlich agierender Organisationen oder fundamentalistisch-religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe, die Fälligkeit sowie weitere Modalitäten werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

1. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister:in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird durch einen erweiterten Vorstand ergänzt. Genauer definiert die Grundsatzordnung.

4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger:innen gewählt sind.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er beschließt in Sitzungen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit Aufwandsentschädigungen maximal in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EstG) erhalten. Über die Frage, ob eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, und über deren Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Versammlungsleiter:in ist die/der erste Vorsitzende oder eine Vertretung.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung kann virtuell, d. h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, stattfinden. Die Mitglieder können ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Mitgliederversammlung). Eine Mitgliederversammlung in Mischform (gleichzeitige Teilnahme von Mitgliedern vor Ort und Zuschaltung über einen virtuellen Raum) ist ebenfalls möglich. Der Vorstand stellt sicher, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. Die Mitglieder sind dazu angehalten, die Zugangsdaten in den virtuellen Raum vertraulich zu behandeln.

§ 8 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abstimmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband Bunter Kreis e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.11.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ulm, 12.11.2023